

# **BGer 1B 221/2011 vom 19. August 2011**

Bundesgericht, 2011-08-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_221\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_221_2011)

FR: TF 1B 221/2011 du 19 août 2011

IT: TF 1B 221/2011 del 19 agosto 2011

## **Regeste**

Ausweitung der Strafuntersuchung | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerde in französischer Sprache eingereicht. Gemäss Art. 54 Abs. 1 BGG wird das bundesgerichtliche Verfahren in einer der Amtssprachen geführt, in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheids. Von dieser Regel abzuweichen besteht hier kein Grund. Das vorliegende Urteil ergeht deshalb in deutscher Sprache.

### **E. 2.1**

Gegen den angefochtenen Entscheid ist gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG die Beschwerde in Strafsachen gegeben.

### **E. 2.2**

Ein kantonales Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung. Die Beschwerde ist nach Art. 80 BGG zulässig.

### **E. 2.3.1**

Gemäss Art. 81 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wer a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen (...) und b) ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Dazu zählt lit. b Ziff. 5 in der seit dem 1. Januar 2011 in Kraft stehenden neuen Fassung die Privatklägerschaft, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Der angefochtene Entscheid erging nach dem 1. Januar 2011. Gemäss Art. 132 Abs. 1 BGG ist daher die neue Fassung von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG massgebend (Urteile 6B\_90/2011 vom 24. Mai 2011 E. 1.1; 1B\_119/2011 vom 20. April 2011 E. 1.2).

### **E. 2.3.2**

Gemäss Art. 116 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) gilt als Opfer die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen (...) Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Abs. 1). Als Angehöriger des Opfers gilt unter anderem seine Ehegattin (Abs. 2). Die Beschwerdeführerin ist somit Angehörige des Opfers. Machen die Angehörigen des Opfers Zivilansprüche geltend, so stehen ihnen gemäss Art. 117 Abs. 3 StPO die gleichen Rechte zu wie dem Opfer. Diese Bestimmung wurde aus dem OHG (SR 312.5) übernommen. Sie bedeutet insbesondere, dass den Angehörigen nach erfolgter Konstituierung die Rechte der Privatklägerschaft nach Art. 118 ff. StPO zustehen (NIKLAUS SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung,

Praxiskommentar, 2009, N. 4 zu Art. 117 BGG ). Gemäss Art. 118 Abs. 1 StPO gilt als Privatklägerschaft die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen. Dies hat die Beschwerdeführerin getan. Sie hat sich insbesondere als Zivilklägerin konstituiert und die Bezifferung ihrer Forderung für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt (Schreiben vom 9. Mai 2008 S. 2, act. 43). Letzteres schadet ihr beim jetzigen Verfahrensstand nicht ( BGE 131 IV 195 E. 1.1.1 S. 196 mit Hinweisen). Es liegt auf der Hand, dass die Beschwerdeführerin mit ihrer Forderung einen Versorgerschaden nach Art. 45 Abs. 3 OR geltend zu machen beabsichtigt. Damit wirkt es sich nicht zu ihrem Nachteil aus, wenn sie dies in der Beschwerde nicht ausdrücklich sagt ( BGE 127 IV 185 E. 1a S. 187). Bei einer Ausweitung des Strafverfahrens erhöhte sich für die Beschwerdeführerin aufgrund der solidarischen Haftung ( Art. 50 Abs. 1 OR ) die Aussicht, dass der Versorgerschaden auch vollständig gedeckt würde. Die Beschwerdelegitimation nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ist deshalb zu bejahen.

#### **E. 2.4**

Die Vorinstanz lehnt die Ausweitung des Strafverfahrens auf Z.\_\_\_\_\_, Y.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ ab. Es geht in Bezug auf diese Personen um eine Nichteröffnung des Strafverfahrens, die als Endentscheid nach Art. 90 BGG zu betrachten ist. Die Beschwerde ist auch insoweit zulässig.

#### **E. 2.5**

Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

#### **E. 2.6**

Die Nichtausweitung des Strafverfahrens auf D.\_\_\_\_\_ ficht die Beschwerdeführerin nicht an. Das Bundesgericht hat sich daher dazu nicht zu äussern.

#### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin bringt vor, wenn die Vorinstanz annehme, durch die Übernahme des Lieferwagens durch den Fahrer A.\_\_\_\_\_ sei der Kausalzusammenhang unterbrochen worden, ver falle sie in Willkür (Beschwerde S. 18). In der Sache rügt die Beschwerdeführerin damit eine Verletzung einfachen Bundesrechts, nämlich von Art. 117 i.V.m. Art. 12 Abs. 3 StGB . Danach ist strafbar, wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht. Bei der Frage des Kausalzusammenhangs bzw. seiner Unterbrechung geht es um diese Verursachung. Das Bundesgericht prüft deshalb das Vorbringen mit freier Kognition ( Art. 95 lit. a BGG ). Zu berücksichtigen ist dabei, dass - wie die Vorinstanz (angefochtener Entscheid S. 6 f. E. 2) unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum hier nach Art. 453 Abs. 1 StPO in der Sache noch massgeblichen alten Recht selber darlegt - das Strafverfahren nur dann nicht eröffnet werden darf, wenn die Strafklage offensichtlich grundlos ist, es also klarerweise an einem strafbaren Tatbestand fehlt (vgl. BGE 97 I 107 E. 3b S. 111; nach neuem Recht ebenso Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO ). Zu prüfen ist also, ob der Kausalzusammenhang offensichtlich unterbrochen worden ist.

#### **E. 3.2**

Die Fahrlässigkeitshaftung setzt die Vorhersehbarkeit des Erfolgs voraus. Der zum Erfolg führende Geschehensablauf muss für den konkreten Täter mindestens in den wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Es stellt sich daher die Frage, ob der Täter eine Gefährdung der

Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen bzw. erkennen können und müssen. Für ihre Beantwortung gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren - namentlich das Verhalten des Angeschuldigten - in den Hintergrund drängen ("Unterbrechung des Kausalzusammenhangs"; BGE 135 IV 56 E. 2.1 S. 64 f.; 131 IV 145 E. 5.2 S. 148; je mit Hinweisen). Die Vorinstanz führt aus, zu prüfen sei, ob der Fahrer (A. \_\_\_\_\_), welcher das Fahrzeug mitsamt unkorrekter Ladung übernommen habe, dadurch seine Verantwortung vor diejenige der anderen gestellt und somit das Fehlverhalten seiner Kollegen in den Hintergrund gedrängt habe (angefochtener Entscheid S. 12 E. 5d). Sie geht damit von einem zu weiten Begriff der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs aus. Entscheidend ist nach dem Gesagten, ob ganz aussergewöhnliche Umstände, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste, als Mitursache hinzugetreten sind. Die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs wird nur ausnahmsweise angenommen. (STEFAN TRECHSEL/MARC JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, in: Trechsel und andere, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2008, N. 27 zu Art. 12 StGB ). Das tat das Bundesgericht beispielsweise in einem Fall, in dem ein völlig aussergewöhnliches, unsinniges und daher schlechthin nicht voraussehbares Verhalten eines Drittlenkens zu einem Verkehrsunfall mit tödlichem Ausgang geführt hatte ( BGE 115 IV 100 ). Ein solches Verhalten ist hier keineswegs offensichtlich. A. \_\_\_\_\_ fuhr den Lieferwagen von der Baustelle zum Werkhof, ohne die Ladung beanstandet zu haben. Dies stellt nicht klarerweise ein ganz aussergewöhnliches Verhalten dar, mit dem die Beschwerdegegner schlechthin nicht rechnen mussten. Dass Fahrzeuge mit unsachgemässer oder zu starker Beladung in den Verkehr gebracht werden, ist keine Seltenheit und führt regelmässig zu Sanktionen wegen Widerhandlung gegen Art. 30 Abs. 2 SVG . Mit solchen Fällen hat sich auch das Bundesgericht immer wieder zu befassen (vgl. aus der jüngeren Rechtsprechung etwa Urteile 6B\_727/2009 vom 23. November 2009; 1C\_223/2008 vom 8. Januar 2009 mit Hinweisen). Entsprechend ist nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerdegegner mit dem Verhalten von A. \_\_\_\_\_ eindeutig schlechthin nicht hätten rechnen müssen. Wenn die Vorinstanz annimmt, der Kausalzusammenhang sei offensichtlich unterbrochen worden, verletzt das daher Bundesrecht.

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat, wie die Beschwerdeführerin (Beschwerde S. 17) zutreffend darlegt, die Ausweitung des Strafverfahrens auf die Beschwerdegegner einzig deshalb abgelehnt, weil der Kausalzusammenhang unterbrochen worden sei (vgl. angefochtener Entscheid S. 13 E. 5d: "Aus diesem Grund ..."). Dass es an anderen Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Beschwerdegegner wegen fahrlässiger Tötung offensichtlich fehlen könnte, legt die Vorinstanz nicht dar und ist nicht ersichtlich. Die Sache wird deshalb in Anwendung von Art. 107 Abs. 2 Satz 2 BGG und Art. 453 Abs. 2 Satz 2 StPO an die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, überwiesen, damit dieses die Strafuntersuchung auf die Beschwerdegegner ausdehne. Klarzustellen ist dabei, dass den Beschwerdegegnern kein Unterlassen zur Last gelegt wird, sondern ein aktives Tun durch

unsachgemässe Beladung des Lieferwagens (vgl. BGE 129 IV 119 E. 2.2 S. 122 mit Hinweisen). Die von der Vorinstanz angesprochene Frage der Garantenstellung (angefochtener Entscheid S. 9 E. 4b) ist insoweit daher belanglos.

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdegegner haben die Bundesrechtsverletzung der Vorinstanz nicht zu vertreten und sich weder vor der Vorinstanz noch vor dem Bundesgericht geäußert. Es werden ihnen daher keine Kosten auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ). Der Kanton trägt ebenso wenig Kosten ( Art. 66 Abs. 4 BGG ). Hingegen hat er der Beschwerdeführerin für das bundesgerichtliche Verfahren eine Entschädigung zu bezahlen ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.